

GESCHÄFTSORDNUNG für den Verbandstag der Rheinischen Turnerjugend des Landesturnverbandes Rheinischer Turnerbund e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verbandstag der Rheinischen Turnerjugend, (nachfolgend "Verbandstag" genannt), wird vom Vorstand der RTJ einberufen. Einzelheiten über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandstages regelt die Ordnung der Rheinischen Turnerjugend.
2. Die stimmberechtigten Teilnehmer/innen des Verbandstages, Mindestalter ist 14 Jahre, erhalten über die Jugendvorstände der Turngaue/Turnverbände bis drei Wochen vor dem Verbandstag eine schriftliche Einladung mit den Unterlagen einschließlich der fristgemäß eingegangenen Anträge (siehe auch § 4, Ziffer 2).
3. Der Verbandstag ist öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.

§ 2 Leitung

1. Der/die Vorsitzende der RTJ übernimmt in der Regel die Leitung des Verbandstages (nachfolgend "Verbandstagsleitung" genannt), sie kann aber auch an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.
2. Die Verbandstagsleitung ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung gegenüber dem RTB, nur diesem Verbandstag für die Versammlungsleitung verantwortlich.
3. Die Verbandstagsleitung eröffnet den Verbandstag und lässt zwei Schriftführer/innen wählen. Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung des Verbandstages fest und gibt die Zahl der stimmberechtigten bekannt. Damit steht die Beschlussfähigkeit fest.
4. Gegen Anordnungen der Verbandstagsleitung können stimmberechtigte Verbandstagsmitglieder beim Verbandstag Einspruch erheben. Der Einspruch ist vom/von der Antragsteller/in zu begründen und nach Entgegnung der Verbandstagsleitung ist über ihn vom Verbandstag, ohne weitere Erörterung, mit einfacher Stimmmehrheit zu entscheiden.

§ 3 Tagesordnung und Ablauf des Verbandstages

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand der RTJ, nach den in der Ordnung der Rheinischen Turnerjugend verankerten Aufgaben des Verbandstages und nach den Erfordernissen seiner Geschäftsordnung, aufgestellt. Sie wird mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in dem öffentlichen Organ des RTB (RTZ) bekannt gegeben. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
2. Die Verbandstagsleitung lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und – wenn erforderlich - über sie abstimmen.
3. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der/die Antragsteller/in und/oder ein/e Berichterstatter/in als erste/r und letzte/r Redner/in das Wort.
4. An der Aussprache kann sich jede/r stimmberechtigte Verbandstagsteilnehmer/in beteiligen. Die Verbandstagsleitung kann bei zahlreichen Wortmeldungen entscheiden, diese schriftlich einreichen zu lassen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
5. Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen; jedoch erst, wenn der/die Vorredner/in ausgesprochen hat. Die Verbandstagsleitung kann zu diesen Punkten immer sprechen.
6. Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so hat ihn/sie die Verbandstagsleitung zur Sache zu rufen. Redner/innen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zu Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann die Verbandstagsleitung dem/der Redner/in das Wort entziehen.
7. Redner/innen und Verbandstagsteilnehmer/innen, die die Ordnung stören oder gegen die

parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann die Verbandstagsleitung zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme am Verbandstag ausschließen

8. Nach der Aussprache hat die Verbandstagsleitung das Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
9. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich. Sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
10. Die Verbandstagsleitung kann den Verbandstag unterbrechen und vertagen. Sie schließt auch den Verbandstag.

§ 4 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung können stellen:
 - 1.1. der RTJ-Vorstand
 - 1.2. der RTJ-Hauptausschuss
 - 1.3. der RTB-Verbandstag
 - 1.4. der RTB-Hauptausschuss
 - 1.5. das RTB-Präsidium
 - 1.6. die Turnerjugenden der Turngaue/Turnverbände des RTB
 Darüber hinaus hat jeder Verein des RTB das Recht, Anträge über seine/ihre Turngau/Turnverbands-Jugend einzubringen. Bei fehlender Turngau/Turnverbands-Jugendführung ist ein Antrag über den RTJ-Vorstand möglich.
2. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand der RTJ eingereicht werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
3. Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung des Verbandstages beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die vom/von der Antragsteller/in zu begründende Dringlichkeit anerkennt (Dringlichkeitsanträge).
4. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel die Ordnung der Rheinischen Turnerjugend zu ändern sind unzulässig.
5. Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Redner/innenliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem/einer

Verbandstagsteilnehmer/in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat.

Über sie wird nach der Begründung durch den/die Antragsteller/in, Bekanntgabe der Redner/innenliste und nach dem ein/e Redner/n gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat die Verbandstagsleitung auf Verlangen eines/einer in die Redner/innenliste eingetragene/n Verbandstagsteilnehmers/in noch je eine/n Redner/in für und eine/n gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso – auf ihren Wunsch – dem/der Berichterstatter/in und/oder dem/der Antragsteller/in das Wort zu erteilen.

6. Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Behandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.
7. Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Verbandstag nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 5 Abstimmungen

1. Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden, ausgenommen bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache. Hierbei wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welches der weitest gehende Antrag ist, entscheidet die Verbandstagsleitung ohne vorherige Aussprache.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für ihn ausspricht, es sei denn, die Satzung des RTB, die Ordnung der Rheinischen Turnerjugend oder diese

Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zum Abstimmungsverfahren selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
4. Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten oder – auf Antrag - geheim mit Stimmzetteln, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.

§ 6 Wahlen

1. Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen und von einem Wahlausschuss vorbereitet werden. Dessen Vorsitzende/r gibt die Vorschläge des Wahlausschusses bekannt und begründet sie. Ein Mitglied des Wahlausschusses leitet die Wahlen.
2. Außer dem Wahlausschuss können auch die nach § 4, Ziffer 1, Antragsberechtigten, sowie die stimmberechtigten Verbandstagsteilnehmer/innen Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen nach Möglichkeit bereits vor dem Verbandstag schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen, können aber auch noch bis zu Beginn der Wahlhandlung schriftlich vorgebracht werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes der RTJ werden offen gewählt, wenn nicht der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Hierzu genügt der Antrag eines/einer Stimmberechtigten, über den nicht abgestimmt wird. Hauptberuflich in der Verwaltung des RTB und seinen Untergliederungen beschäftigte Personen dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.

4. Bei den Wahlen der Mitglieder des RTJ-Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Lässt sich diese im 1. Wahlgang nicht erreichen, so ist gewählt, wer im 2. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die und der Vorsitzende müssen volljährig sein, bei den anderen zu Wählenden ist ein Mindestalter von 14 Jahren erforderlich.

§ 7 Niederschrift

1. Über den Verbandstag wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird von der Verbandstagsleitung und den Schriftführern/innen unterzeichnet. Sie ist den stimmberechtigten Verbandstagsteilnehmern/innen innerhalb von sechs Wochen zuzustellen.
2. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zusendung beim Vorstand der RTJ zu erheben. Er prüft sie und entscheidet. Offensichtliche Fehler in der Niederschrift sind zu berichtigen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Verbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag der Rheinischen Turnerjugend am 28.03.2004 in Remscheid beschlossen und trat sofort in Kraft.